

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 23 | Freitag, 20. Juni 2025

Sitzung des Stadtrates am Freitag, 27.06.2025 um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Neuerlass der Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung – KSpS)
2. GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH – Bericht der Geschäftsführung, Vorstellung Jahresabschluss Geschäftsjahr 2024 und Empfehlung der Entlastung über das Geschäftsjahr 2024
3. SGS Stadtstrukturgesellschaft Schwabach mbH – Bericht der Geschäftsführung, Vorstellung Jahresabschluss Geschäftsjahr 2024 und Empfehlung der Entlastung über das Geschäftsjahr 2024 sowie Satzungsanpassung aufgrund Änderungen in der BayGO
4. 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan westlich der Regelsbacher Straße - Grundstück ehemaliges Schwesternwohnheim - Feststellungsbeschluss
5. Bebauungsplanverfahren S-110-10, 1. Änderung "Gewerbepark West" - Aufstellungsbeschluss
6. Bebauungsplan S-117-19 Igelsdorfer Weg – Vogelherd mit integriertem Grünordnungsplan – Vorstellung des neuen Städtebaulichen Konzeptes und Zustimmung zur Entwicklung der Wohnbaufläche mit einem Mehrfamilienwohnhaus
7. Grundsatzentscheidung über den Abschluss von Altersteilzeitverträgen nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)

Stadt Schwabach, 17.06.2025

Petra Novotny
Bürgermeisterin

Wolkersdorfer Kirchweih 2025

Die Wolkersdorfer Kirchweih findet vom **27. bis 30. Juni 2025** statt.

Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Schausteller:</u>	<u>Festzeltbetrieb:</u>	<u>Musikende</u>
Freitag, 27.06.2025	14:00 - 01:00 Uhr	12:00 – 02:30 Uhr	01:00 Uhr
Samstag, 28.06.2025	13:00 - 01:00 Uhr	12:00 – 02:30 Uhr	01:00 Uhr
Sonntag, 29.06.2025	12:30 - 23:00 Uhr	09:00 – 01:00 Uhr	23:30 Uhr
Montag, 30.06.2025	14:00 - 23:00 Uhr	09:00 – 01:00 Uhr	23:30 Uhr

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22:00 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende / Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A).

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Stadt Schwabach, 17.06.2025

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 01.07.2025 werden Grundbesitzabgaben für Jahreszahler fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 03.01.2025

Stefanie Rother
Stadtkämmerin

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 07. Mai 2025

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 07. Mai 2025 wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 16. Juni 2025 der Regierung von Mittelfranken amtlich bekannt gemacht.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schafnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 17.06.2025

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender